

Datum	18.06.2025
Zahl	HE5-ALL-2466/2024 (009/2025) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Hr. Mag. Jost
Telefon	050 536-63380
Fax	050 536-63810
E-Mail	post.bhhe@ktn.gv.at
Seite	1 von 3

**Betreff: Martina GRATZER, St. Daniel;
Pferdehaltung, Beeinträchtigung durch Oberflächenwässer**

**Ö f f e n t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g
e i n e r m ü n d l i c h e n V e r h a n d l u n g**

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Frau Martina Gratzner, St. Daniel 7, 9635 Dellach, betreibt im Rahmen ihres landwirtschaftlichen Betriebes u. a. die Pferdehaltung, wobei hierfür insbesondere das Grundstück 2332, KG Dellach, in Verwendung steht. Vor geraumer Zeit wurde von einem Anrainer zu dieser Fläche, Herrn Wilfried Jochum, St. Daniel 28, 9635 Dellach, darauf hingewiesen, dass es häufig zu Oberflächenwasserabflüssen aus dieser Fläche komme und dadurch negative Auswirkungen befürchtet werden. Zuletzt hat dieser Anrainer, welcher Eigentümer unter anderem der Grundstücke 2337/1, 2337/2 und 2338, jeweils KG Dellach, ist, der Behörde mitgeteilt, dass Frau Gratzner auf dem eingangs zitierten Grundstück mittlerweile ca. 20 Pferde halte. Durch die Pferdehaltung wurde der Grünbewuchs auf dieser Fläche gänzlich zurückgedrängt und der Boden stark verdichtet. Dadurch komme es vermehrt zu Oberflächenwasserabflüssen in Richtung Süden und in weiterer Folge auf seine Grundflächen. Bedingt durch die große Anzahl an gehaltenen Pferden soll es vermehrt zu einem Abschwemmen der anfallenden Ausscheidungen der Tiere kommen. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Herrn Jochum würden dadurch stark in Mitleidenschaft gezogen werden.

Angesichts dessen wurden zwischenzeitlich ein wasserbautechnischer sowie ein landwirtschaftlicher Amtssachverständiger um vorläufige Überprüfung der Situation ersucht. Deren Ausführungen kann zusammengefasst entnommen werden, dass es sich aufgrund der Intensität der Pferdehaltung auf dem Gst. 2332, KG Dellach, um keine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung handle und davon auszugehen sei, dass dies zur partiellen Überdüngung des Grundstücks des Herrn Jochum führe. Durch die auf diesem Grundstück bestehende Bewirtschaftung in Verbindung mit der dadurch fehlenden Vegetation sei gegenüber einer begrünter Fläche mit einem erhöhten Oberflächenwasserabfluss zu rechnen, wobei das Oberflächenwasser gemäß KAGIS/Wasser in südöstliche Richtung bis an die südliche Grundstücksgrenze des Gst. 2332 und weiter Richtung Süden abfließe. Durch die in der Natur auf dem Gst. 2236 bestehende Geländemulde sammeln sich diese Oberflächenwässer (teilweise Retentionswirkung) und müssten bei größeren Niederschlagsereignissen und nach Vollenfüllung unweigerlich auf die Grundflächen des Herrn Jochum abfließen.

Aus wasserrechtlicher Sicht sind im Gegenstand vor allem die Bestimmungen der §§ 32 und 39 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG) zu berücksichtigen, wobei beide einen Konnex zur

ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung bzw. zur ordnungsgemäßen Bearbeitung eines landwirtschaftlichen Grundstückes aufweisen. Im Konkreten sind gemäß § 32 Abs. 1 WRG Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit beeinträchtigen, nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, wie beispielsweise die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, gelten hingegen bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung. Im Sinne des § 39 Abs. 1 WRG darf wiederum der Eigentümer eines Grundstückes den natürlichen Abfluss der darauf sich ansammelnden oder darüber fließenden Gewässer zum Nachteil des unteren Grundstückes nicht willkürlich ändern.

Sollte im gegenständlichen Verfahren festgestellt werden, dass es sich bei den von Frau Gratzner getätigten Maßnahmen tatsächlich um eine Einwirkung auf Gewässer im Sinne des § 32 WRG handelt bzw. eine willkürliche Änderung der natürlichen Abflussverhältnisse zu Ungunsten des Herrn Jochum als Unterliegers vorgenommen worden ist (§ 39 WRG), so hat die Behörde gemäß § 138 WRG der Verursacherin die Beseitigung von gegen das Verbot verstößenden Neuerungen aufzutragen.

Um den maßgeblichen Sachverhalt feststellen zu können sowie zur Festlegung allenfalls vorzuschreibender Maßnahmen ist es nunmehr erforderlich, einen Ortsaugenschein mit allen Beteiligten einschließlich der erforderlichen Amtssachverständigen durchzuführen.

In dieser Angelegenheit wird daher eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: vor dem Feuerwehrhaus in St. Daniel,

Datum: 09. Juli 2025,

Zeit: 13.45 Uhr.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn

- sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin - vertreten lässt,
- sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36 a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen, vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können während der Amtsstunden in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen: Lageplan.

Ort der Einsichtnahme: Bezirkshauptmannschaft Hermagor, 1. Stock, Altbau, Zimmer 110.

Rechtsgrundlagen:

§§ 32, 39, 98 und 138 des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018;

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2024.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung - abgesehen von dieser Bekanntmachung - durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und durch Verlautbarung im Internet auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Hermagor kundgemacht wird.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Mit freundlichen Grüßen!
Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Jost

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche,
persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

angeschlagen am: 26.06.2025